

aus dem Schrifttum herauszubilden. Nur dann, dann aber auch herrlich wird die Predigt aus ihrem langen Siechtum, der ignorantia Scripturarum genesen¹⁾ und zu neuer Lebenskraft erstehen.

Der neue Codex juris canonici.

Von Prof. Dr. Johann Haring in Graz.

Das neue kirchliche Gesetzbuch ist promulgirt und beginnt die Rechtskraft desselben mit Pfingsten (19. Mai) 1918. Infolge der erschwerten Verkehrsverhältnisse kamen bisher (Anfang September 1917) nur wenige Exemplare über die italienische Grenze. Dem Verfasser dieses Artikels wurde es durch die hochwürdige Vorstellung des Redemptoristenkollegiums in Mautern (Steiermark) ermöglicht, in ein Exemplar, das glücklich die Alpen überstieg, Einsicht zu nehmen. Die Kürze der Zeit vor dem drängenden Redaktionsschluß gestattet nicht, eine eingehende Würdigung des neuen Kodex zu geben. Es seien deshalb nur in aller Kürze die wichtigsten und interessantesten Momente hier zusammengestellt.

Das Werk trägt den Titel: Codex juris canonici Pii X P. M. jussu digestus, Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus. Romae Typis polyglottis vaticanis 1917 und trägt den Vermerk: Nemini liceat sine venia Sanctae Sedis hunc codicem denuo imprimere aut in aliam linguam vertere.

An der Spitze steht die Konstitution Benedicts XV. Providentissima Mater ecclesiae, 27. Mai 1917, gerichtet an die Kardinäle, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe und andere Ordinarien und an die catholicarum studiorum Universitatum ac Seminariorum doctores atque auditores.

Darauf folgt die Formel für die Professio fidei (Tridentino-Vaticana). Daran schließen sich die fünf Teile des Gesetzbuches: Allgemeine Normen, Personen, Sachen, Prozeßwesen, Strafrecht. Die Numerierung der canones ist eine durchlaufende. Die canones zerfallen in Paragraphen, eventuell in Nummern.

Von Wichtigkeit sind die Allgemeinen Normen. Dieselben besagen: Der Kodex gilt nur für die lateinische Kirche. Liturgische Vorschriften, wenn auch nicht in den Kodex aufgenommen, behalten, wenn nicht ausdrücklich reprobirt, ihre Geltung. Der Inhalt der mit einzelnen Staaten abgeschlossenen Konkordate wird durch den Kodex nicht berührt. Privilegien, Indulte des Apostolischen Stuhles bleiben, wenn nicht ausdrücklich widerrufen, bestehen. Allgemeine und partikuläre Gewohnheiten, die nicht ausdrücklich reprobirt sind, können, wenn sie hundertjährige sind und unwordenliche Dauer

¹⁾ Mangel an Verständnis für die erste Predigtfundgrube, für die Heilige Schrift, nennt auch das Rundschreiben Benedicts XV. „Humani generis Redemptionem“ vom 15. Juni 1917, unter den Schäden der heutigen Predigt.

haben, von den Bischöfen geduldet werden. Allgemeine und partikuläre Gesetze werden durch entgegenstehende Bestimmungen des neuen Gesetzbuches aufgehoben, außer es würde hinsichtlich der partikulären Gesetze etwas Besonderes bestimmt. Von den Strafbestimmungen gelten nunmehr nur die in den Kodex aufgenommenen. (Die Bulle Apostolicae Sedis samt Nachträgen ist daher aufgehoben.) Auch die bisherigen Disziplinargebote, die im Kodex weder ausdrücklich noch indirekt enthalten sind, entbehren der Rechtskraft, außer es handelt sich um liturgische oder Vorschriften des positiv göttlichen oder natürlichen Rechts.

Aus der Fülle des Stoffes sei folgendes herausgehoben: Die kirchliche Großjährigkeit tritt mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein. Die reductio clerici in statum laicalem wird geregelt, speziell für Majoristen, welche unter dem Einfluß von schwerer Furcht die höheren Weihen empfangen haben. Die in Österreich und Deutschland schon lange übliche Zweiteilung des Seminars in ein Knabenseminar und Priesterseminar wird allgemein empfohlen. Die Seminare werden vom Pfarrverband ausdrücklich eximierte und wird dem Rektor eine Art pfarrlicher Jurisdiction (ausgenommen die eherechtliche) übertragen. Wenigstens während der theologischen Studien sollen die Kandidaten im Seminar wohnen. Ist dies unmöglich, so sind sie unter die Aufsicht eines Priesters zu stellen. Die Weiheinterstitien werden wieder nachdrücklich in Erinnerung gebracht. Zwischen den einzelnen höheren Weihen sollen womöglich wenigstens je drei Monate liegen. Die Erteilung des Subdiaconates ist im Taufbuch anzumerken (ebenso die Firmung und die etwaige Ehe oder Ordensprofeß). Die Weihelikenzgründe familiaritas und beneficium werden im neuen Recht nicht mehr erwähnt. Neu geregelt ist die Lehre von den Irregularitäten: Teilnahme am Krieg oder an einer Schlacht macht an sich nicht mehr irregulär (nur das homicidium voluntarium, vorausgesetzt daß es ein peccatum grave ist). Nicht irregulär werden Ankläger und Zeugen in einem Strafprozeß, der mit dem Todesurteil des Angeklagten endet. Neu ist die Irregularität des versuchten Selbstmordes. Die Infamiefälle, die eine Irregularität zur Folge haben, sind neu geregelt. Militärdienst ist nur für seine Dauer ein Weihehindernis. Der Titulus beneficii und servitii werden als die regulären Ordinationstitel der Weltleriker bezeichnet. Zur wissenschaftlichen Fortbildung werden in den drei ersten auf die theologischen Studien folgenden Jahren Prüfungen vorgeschrieben. Alljährlich sind mehrmals in der Bischöfstadt und in den einzelnen Dekanaten Kasuskonferenzen zu veranstalten. Ziemlich kurz ist das Kapitel de honestate clericorum, indem dem Bischof die nähere Festlegung überlassen wird. Zur Übernahme einer Bürgschaft ist bischöfliche Erlaubnis notwendig. Das privilegium canonis erhält mit Rücksicht auf den Träger eine abgestufte Strafbestimmung, die Rechte des Kapitels sede plena und

sede impedita werden genau festgestellt. An den Konsens des Kapitels ist der Bischof nur bei Veräußerung von Kirchenvermögen (1000—30.000 Lire) gebunden; in den übrigen Fällen handelt es sich lediglich um eine Ratseinholung. Neu geregelt ist die bischöfliche Aadjutorfrage. Eingehende Vorschriften werden erlassen über das bischöfliche Archiv und dessen Verwaltung. Alle 20 Jahre wenigstens ist ein Provinzialkonzil und alle zehn Jahre wenigstens eine Diözesankonode zu halten. Die Zahl der Pflichtteilnehmer an der Diözesankonode wird verringert (Defikate schicken bloß Vertreter). Die sogenannten Fünfminutenpredigten werden empfohlen. Die Fälle, in denen die Professio fidei abzulegen, werden neu zusammengestellt. Der Antimodernisteneid, das consilium a vigilantia, das Verbot der congressus clericorum, werden im neuen Gesetzbuch nicht erwähnt. Die Fähigkeit zur Tauf- (Firm-) patenschaft wird im Verhältnis zum geltenden Recht eingeschränkt. Zwischen den Eltern des Täuflings und den Paten entsteht keine geistliche Verwandtschaft mehr. Auf Grund der Sponsalien gibt es kein Klagerrecht auf Cheabschluß. Das Aufgebot kann nach Ermeessen des Bischofs auch durch Anschlag an den Kirchentüren erfolgen. Das Hindernis des mangelnden Alters wird auf das vollendete 16., bezw. (beim Mädelchen) 14. Lebensjahr hinaufgerückt. Die Verwandtschaft ist in der Seitenlinie bloß bis zum dritten Grad, die Schwägerschaft (die nun durch Cheabschluß entsteht) nur bis zum zweiten Grad der Seitenlinie ein Chehindernis, die publica honestas, die nur aus einer ungültigen Ehe und aus einem notorischen Konkubinate entsteht, nur in dem ersten und zweiten Grad der auf- und absteigenden Linie ein dirimierendes Chehindernis. Die gewöhnliche affinitas in honesta e copula singulari scheidet somit aus der Reihe der Hindernisse aus. Cheabschluß ist zu jeder Zeit des Jahres erlaubt; die benedictio wird nicht erteilt vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich und vom ersten Adventsonntag bis Christtag einschließlich. Weitgehende Vollmachten zur Dispensation von geheimen Chehindernissen erhalten für dringende Fälle die Pfarrer und Beichtväter, so daß der sogenannte casus perplexus nunmehr so ziemlich der Geschichte angehören wird. Ebenso wird der gordische Knoten der Zertiorationsklausel gelöst: der um das Hindernis allein wissende Teil kann auch allein den Konsens erneuern. — Kommunalfriedhöfe können benediziert werden, wenn der größte Teil der daselbst voraussichtlich zu Begrabenden katholisch ist oder ein separater Teil für die Katholiken ausgeschieden wird. Sonst Benediktion des Einzelgrabes. Die Feiertagsreduktion Pius' X. wird mit dem aufrecht erhalten, daß auch Fronleichnam und das Fest des heiligen Josef gebotene Feiertage sind. Die neue allgemeine Fastenordnung bedeutet für unsere Gegenden in einigen Punkten eine kleine Verschärfung. Da jedoch unsere Fastenmandate apostolische Indulte darstellen, so sind sie durch den Kodex nicht aufgehoben. Der Karfreitagnachmittag ist kein Fasttag mehr. Das

Verbot der Mischung von Fisch- und Fleischspeisen an gewissen Tagen ist aufgehoben. — Die Form der Generalpfarrkonsultsprüfung kann weiter bestehen. — Patronate werden in Zukunft keine mehr begründet. Bei den bestehenden sollen die Bischöfe versuchen, die Patrone zu bewegen, an Stelle des Patronatsrechtes, besonders des Präsentationsrechtes spiritualia suffragia anzunehmen. Katholische Realpatronatsinhaber besitzen kein Präsentationsrecht. (Mangels einer derogierenden Klausel dürfte hier aber eine gegenteilige hundertjährige Gewohnheit fortbestehen.) Zur Verwaltung des Kirchenvermögens ist in der Diözese ein Verwaltungsrat zu bestellen, der zugleich mit dem Domkapitel in gewissen Fällen (1000 bis 30.000 Lire) seine Zustimmung zur Vermögensveräußerung zu geben hat.

Eine ähnliche Einrichtung wurde für das Ordensrecht geschaffen. Über Eintritt in den Orden, Postulat, Noviziat und Profess, Entlassung und Säkularisation werden, wenn auch nicht gerade ganz neue, so doch das gegenwärtige Recht modifizierende Bestimmungen erlassen. Ausführlich ist das Gerichtswesen und das Strafrecht behandelt. Von den 2214 canones entfallen auf diese zwei Bücher 662 canones. Die Einsetzung von eigenen Richterkollegien für bestimmte Prozesse wird angeordnet. Neu ist im Eheprozeß, daß der Bischof des Ortes des Scheabschlusses zur Durchführung des Prozesses kompetent erscheint neben dem Bischof des beklagten Teiles.

Nach dem Muster moderner Strafrechtsbücher ist die Lehre vom Delikte ausgearbeitet. Das ganze Zensurenwesen ist neu geregelt, wenn auch unter Beibehaltung des früheren Grundstocks. Eigene kurze Verfahrensarten, verschieden von der durch Maxima cura geschaffenen Form, werden festgelegt für Erhebung von ab- und nicht absehbaren Pfarrern, für Translation von Pfarrern, gegen clerici non residentes, concubinarii, parochi in adimplendis officiis negligentes. Der Bischof ist hiebei der einzige Richter und braucht nur den Rat von zwei Examinateuren, beziehungsweise Pfarrkonsultoren, einzuhören.

Das sind die wichtigsten Neubestimmungen des neuen Codex juris canonici. Sein Wert besteht in der einheitlichen Verarbeitung des ganzen Rechtsstoffes, in der Entscheidung so mancher bisher strittiger Rechtsfragen und in der Anpassung an die Verhältnisse der Gegenwart. Die Textierung ist ungemein sorgfältig, etwaige Zweifel werden durch Aufführung von Gegensätzen ausgeschlossen. Man merkt die Mitarbeit weitester Kreise. Die katholische Kirche kann auf das neue Gesetzbuch stolz sein. Es hält auch in formaler Hinsicht den Vergleich mit modernen Gesetzbüchern aus.